

Text

zum Bebauungsplan "Nothweg-Weierwiese" der Ortsgemeinde Hattgenstein

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- 1.1 Das Baugebiet liegt westlich der Ortslage und ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Birkenfeld als Wohnbaufläche ausgewiesen.
- 1.2 Die Begrenzung des Baugebietes ist in der Planurkunde mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie gekennzeichnet.

II. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Gliederung in Baugebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

2.2 Ausnahmen im Baugebiet (§ 1 Abs. 6 - 8 BauNVO)

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Anlagen sind im Allgemeinen Wohngebiet mit Ausnahme von Gartenbaubetrieben und Tankstellen allgemein zulässig.

2.3 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 u. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

2.3.1 Garagen mit direkter Einfahrt zur Straße müssen einen Abstand von mindestens 5 m von der Straßenbegrenzungslinie haben.
Blechgaragen sind nicht zulässig.

2.4 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

2.4.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind allgemein zulässig.

2.4.2 Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind als Ausnahmen zulässig.

III. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3.1 Vollgeschosse, Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl (§ 16-20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen

Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
(Z)	(GRZ)	(GFZ)
I	0,4	0,5
II	0,4	0,8

IV. Bauweise (§ 22 BauNVO)

Im Baugebiet gilt gem. § 22 (2) BauNVO die offene Bauweise. Es dürfen nur Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden.

Hat vorgelegen

Kreisverwaltung Birkenfeld
20. Okt. 1988

V. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgesetzt. Für die Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz.

Das Vortreten von Gebäudeteilen vor die Baugrenze ist im geringfügigen Maß zulässig.

VI. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und Anlagen nach § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig. Vor der zur Erschließungsstraße orientierten Baugrenze sind Nebenanlagen unzulässig.

VII. Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen

7.1 Firstrichtung

Die Stellung der baulichen Anlagen wird nicht verbindlich festgelegt.

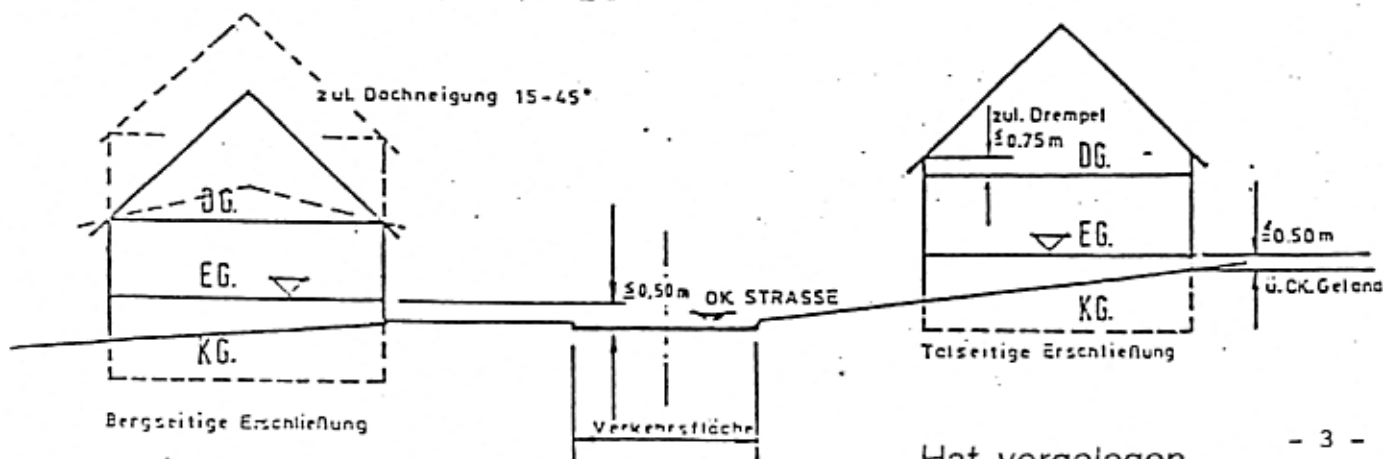
7.2 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird bei ebenem Gelände (Gelände- und Verkehrsflächengleichheit) und bei bergseitiger Erschließung auf max. 0,50 m und mind. 0,20 m (in Hausmitte) über die angrenzenden Verkehrsflächen (Gehweg bzw. Schrammbord-Oberkante) festgesetzt.

Bei talseitiger Erschließung darf der Erdgeschoßfußboden nicht mehr als 0,50 m über bergseits angrenzendem natürlichem Gelände liegen - gemessen am höchstgelegenen Berührungspunkt Gebäude/Gelände.

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist so zu halten, daß der natürliche Geländeverlauf nicht wesentlich verändert wird.

SYSTEMSKIZZE M. 1 : 25



Hat vorgelegen

Kreisverwaltung Birkenfeld

20. Okt. 1988

VIII. Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Parkanlagen und Grünflächen

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, soweit sie nicht als befestigte Hofflächen genutzt werden, sind gem. § 10 LBauO als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und instand zu halten.

Anpflanzungen in den Vorgärten dürfen die für den Verkehr erforderliche Sicht nicht behindern.

IX. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12-14, 21 BauGB)

9.1 Die in der Planurkunde dargestellten Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastet sind, sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausnahmen können nur mit Zustimmung des jeweiligen Betreibers der Leitung erteilt werden.

9.2 Die in der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie für Fernmeldeanlagen und zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können im Baugebiet als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind (§ 14 Abs. 2 BauNVO). Der Versorgungsträger hat das Recht, die Leitungen aus wirtschaftlichen und geländemäßigen Gründen durch private Grundstücke zu verlegen.

X. Festsetzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen - einschließlich Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO)

10.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind großflächige und blanke Metallelemente zu vermeiden.

10.2 Dachformen

Für die Hauptgebäude sind nur Sattel- oder Walmdächer bis 15 Grad Neigung gestattet.

10.3 Einfriedungen

An Kurven und Einmündungen von Straßen dürfen Einfriedungen eine Höhe von 0,60 m über Bürgersteigoberkante nicht überschreiten.

Einfriedungen und Stützmauern an der Grundstücksgrenze zur Straße und zum Nachbarn vor der vorderen Baugrenze sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m gestattet.

Hattgenstein, den 25. NOV. 1988

Ortsgemeinde Hattgenstein

Hat vorgelesen

Kreisverwaltung Birkenfeld
20. Okt. 1988

Lorenz

Ortsbeigeordneter

